

## CS Investment Funds 2

*Société d'investissement à capital variable (SICAV) (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

Eingetragener Sitz: 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 124019

(der «übertragende OGAW»)

---

### MITTEILUNG AN DIE AKTIONÄRE:

CS INVESTMENT FUNDS 2 – CREDIT SUISSE (LUX) JAPAN VALUE EQUITY FUND

(DER «ÜBERTRAGENDE SUBFONDS»)

---

### WICHTIG:

**DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.**

**WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES SCHREIBENS HABEN,**

**EMPFIEHLT SICH DIE HERANZIEHUNG UNABHÄNGIGER FACHLICH AUSGEWIESENER BERATER.**

**10. Januar 2024**

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Der Verwaltungsrat (der «**Verwaltungsrat**») des übertragenden OGAW hat beschlossen, den übertragenden Subfonds mit dem **White Fleet II – SGVP Japan Value Equity Fund**, einem Subfonds von **White Fleet II**, *einer société d'investissement à capital variable (SICAV)* (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital), die gegründet und eingetragen wurde nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz unter der Adresse 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg und im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B184203 registriert ist, (der «**übernehmende Fonds**») gemäss Artikel 1 Absatz 20 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geänderten Fassung zusammenzulegen (die «**Zusammenlegung**»). Die Zusammenlegung tritt am 29. Februar 2024 in Kraft (das «Datum des Inkrafttretens»).

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung. Bei Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre Steuersituation auswirken. Die Aktionäre sollten sich an ihren Steuerberater wenden, um eine spezifische Steuerberatung im Zusammenhang mit der Zusammenlegung zu erhalten.

Die in diesem Dokument verwendeten, nicht definierten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Prospekt des übertragenden OGAW zugeschrieben ist.

## 1. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

Der übertragende Subfonds wurde als zusätzlicher Subfonds des übertragenden OGAW auf Initiative der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, die als Anlageverwalter des übertragenden Subfonds fungiert (der «Anlageverwalter»), gegründet, und der übernehmende Subfonds wird auf Betreiben der SG Value Partners AG (die zum Anlageverwalter des übernehmenden Subfonds ernannt wird, wie nachstehend beschrieben) als zusätzlicher Subfonds des übernehmenden OGAW gegründet, um im Rahmen dieser Zusammenlegung aufgelegt zu werden.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats des übertragenden OGAW, die Zusammenlegung durchzuführen, wurde im Interesse der Aktionäre getroffen und erfolgt im Rahmen der Umstrukturierung des von der Verwaltungsgesellschaft des übertragenden OGAW, Credit Suisse Fund Management S.A., verwalteten Produktangebots und der strategischen Entscheidung des übernehmenden OGAW, das Angebot seiner Anlageprodukte zu diversifizieren.

Anlageverwalter des übertragenden Subfonds ist die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich. Anlageverwalter des übernehmenden Subfonds ist die SG Value Partners AG mit eingetragener Adresse in der Rämistrasse 50, CH-8001 Zürich, Schweiz. Die SG Value Partners AG fungiert als Anlageberater für den Anlageverwalter des übertragenden Subfonds. Infolgedessen beabsichtigt der übernehmende Subfonds, den früheren Performance Track Record des übertragenden Subfonds zu übernehmen.

Der übernehmende Subfonds verfolgt eine ähnliche Anlagepolitik und -strategie wie der übertragende Subfonds.

Um den übertragenden Subfonds vom übertragenden OGAW auf den übernehmenden OGAW zu übertragen, haben der Verwaltungsrat des übertragenden OGAW und der Verwaltungsrat des übernehmenden OGAW beschlossen, den übertragenden Subfonds im Wege einer Absorptionsfusion mit dem übernehmenden Subfonds zusammenzulegen. Infolge der Zusammenlegung werden die Aktionäre des übertragenden Subfonds Aktionäre des übernehmenden Subfonds und somit auch Aktionäre des übernehmenden OGAW.

## 2. Überblick über die Zusammenlegung

2.1 Die Zusammenlegung wird am Datum des Inkrafttretens zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds sowie *gegenüber* Dritten wirksam und endgültig.

2.2 Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds auf den übernehmenden Subfonds übertragen. Da der übertragende Subfonds infolge der Zusammenlegung aufhört zu existieren, wird dieser am Datum des Inkrafttretens ohne Abwicklung aufgelöst.

- 2.3 Es wird keine Hauptversammlung der Aktionäre zur Genehmigung der Zusammenlegung einberufen. Eine Abstimmung der Aktionäre über die Zusammenlegung ist nicht erforderlich.
- 2.4 Die Aktionäre, die am Datum des Inkrafttretens Aktien des übertragenden Subfonds halten, erhalten automatisch Aktien des übernehmenden Subfonds im Austausch für ihre Aktien des übertragenden Subfonds, und zwar im Einklang mit dem Aktienumtauschverhältnis, und beteiligen sich ab diesem Datum an den Ergebnissen des übernehmenden Subfonds. Die Aktionäre erhalten so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens eine Bestätigungsmitteilung über ihre Beteiligung am übernehmenden Subfonds. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 7 (Verfahrenstechnische Aspekte) unten.
- 2.5 Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umwandlungen von Aktien des übertragenden Subfonds sind weiterhin bis zum 22. Februar 2024 möglich, wie in Abschnitt 7 (Verfahrenstechnische Aspekte) unten angegeben.
- 2.6 Weitere verfahrenstechnische Aspekte der Zusammenlegung sind im Abschnitt 7 (Verfahrenstechnische Aspekte) unten dargelegt.
- 2.7 Die Zusammenlegung wurde durch die *luxemburgische Regulierungsbehörde* (die «**Commission de Surveillance du Secteur Financier**», «**CSSF**») genehmigt.
- 2.8 Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammen.

Beginn der Kündigungsfrist	23. Januar 2024 (Zielversanddatum)
Ende der Kündigungsfrist	22. Februar 2024
Beginn des Aussetzungszeitraums	23. Februar 2024
Ende des Aussetzungszeitraums	29. Februar 2024
Finales NAV-Datum	29. Februar 2024
Datum des Inkrafttretens	29. Februar 2024
Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses	am Datum des Inkrafttretens unter Verwendung des Nettovermögenswerts (NAV) zum finalen NAV-Datum

### 3. Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Aktionäre des übertragenden Subfonds

Die Hauptmerkmale des übernehmenden Subfonds, wie im Prospekt des übernehmenden OGAW und im Basisinformationsblatt im Einklang mit der Verordnung über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte («**PRIIP KID**») des übernehmenden Subfonds beschrieben und nachstehend zusammengefasst, werden sich durch die Zusammenlegung nicht ändern.

Die Aktionäre des übertragenden Subfonds sollten die Beschreibung des übernehmenden Subfonds, die im Prospekt des übernehmenden OGAW und im PRIIP KID des übernehmenden Subfonds enthalten ist, sorgfältig durchlesen, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung treffen.

### 3.1 Anlageziel und -politik

	Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds
<p>Anlageziel und Anlagepolitik</p>	<p><b>Anlageziel</b></p> <p>Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Yen (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.</p> <p>Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI Japan (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Aktienengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzindex abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzindex abweichen wird.</p> <p><b>Anlagepolitik</b></p> <p>Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan haben und als Substanzwerte gelten. Die Substanzwerte werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage fundamentaler Kriterien wie Kurs-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis, Dividendenrendite oder operativem Cashflow festgelegt.</p> <p>Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Diese Derivate umfassen Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und</p>	<p><b>Anlageziel</b></p> <p>Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in japanischen Yen (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Vermögens.</p> <p>Der Subfonds wird ohne einen Benchmark als Referenz aktiv verwaltet.</p> <p><b>Anlagepolitik</b></p> <p>Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan haben und als Substanzwerte gelten. Die Substanzwerte werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage fundamentaler Kriterien wie Kurs-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis, Dividendenrendite oder operativem Cashflow festgelegt.</p> <p>Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Diese Derivate umfassen Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die in Japan ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan haben.</p>

	<p>Aktienindizes von Unternehmen, die in Japan ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan haben.</p> <p>Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 30% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Vorschriften zur Risikostreuung müssen erfüllt und die Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.</p> <p>Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» einsetzen.</p> <p>Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.</p> <p>Der Subfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmitteln, Sicht- und Termineinlagen, Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Wertpapieren anlegen, darunter u. a. Anleihen, Notes und ähnliche fest und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden.</p> <p>Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente.</p> <p>Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.</p> <p>Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch</p>	<p>Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 30% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Aktienkörbe und -indizes müssen ausreichend diversifiziert sein und die Vorschriften zur Risikostreuung erfüllen.</p> <p>Der Subfonds kann unter den in Kapitel 3 «Anlagepolitik» festgelegten Bedingungen auch bis zu 20% seines Vermögens in akzessorische flüssige Mittel anlegen.</p> <p>Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» einsetzen.</p> <p>Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.</p> <p>Der Subfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmitteln, Termineinlagen, Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Wertpapieren anlegen, darunter u. a. Anleihen, Notes und</p>
--	--	---

	<p>nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.</p>	<p>ähnliche fest und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden.</p> <p>Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente.</p> <p>Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.</p> <p>Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Subfonds kann sich in Wertpapierleihgeschäften engagieren. Unter normalen Umständen wird üblicherweise davon ausgegangen, dass sich der tatsächliche Prozentsatz der Vermögenswerte eines Subfonds, die zu einem beliebigen Zeitpunkt für Wertpapierleihgeschäften verwendet werden, auf 0% bis 30% des Nettovermögens des Subfonds beläuft. In Ausnahmefällen kann dieser Wert auf bis zu 70% des Nettovermögens des Subfonds erhöht werden. Der Principal der Wertpapierleihe ist Mitglied der Credit Suisse Group.</p>
--	---	---

Aktionäre werden darauf hingewiesen, den Prospekt des übernehmenden OGAW und das PRIIP KID des übernehmenden Subfonds zu lesen, die eine umfassende Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik des übernehmenden Subfonds enthalten.

### 3.2 Keine Neugewichtung des Portfolios des übertragenden Subfonds

Der übertragende Subfonds und der übernehmende Subfonds haben ein ähnliches Anlageziel und eine ähnliche Anlagepolitik, und das aktuelle Portfolio des übertragenden Subfonds entspricht dem Anlageziel und der Anlagepolitik des übernehmenden Subfonds. Daher ist nicht zu erwarten, dass vor dem Datum des Inkrafttretens eine Neugewichtung des Portfolios des übertragenden Subfonds erforderlich ist.

### 3.3 Profil eines typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds ist das gleiche. Sowohl der übertragende Subfonds als auch der übernehmende Subfonds eignen sich für Anleger mit (i) hoher Risikobereitschaft und (ii) einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus japanischen Aktien anlegen möchten.

### 3.4 Aktien- und Währungsklassen

Die Referenzwährung des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds ist der japanische Yen (JPY).

In der nachstehenden Tabelle sind die aktiven Aktienklassen des übertragenden Subfonds, einschliesslich ihrer Währungen, die entsprechenden Aktienklassen des übernehmenden Subfonds und die ISIN-Codes der entsprechenden Aktienklassen des übernehmenden Subfonds angegeben.

Aktienklasse des übertragenden Subfonds und ISIN	Entsprechende Aktienklasse des übernehmenden Subfonds und ISIN
CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Japan Value Equity Fund «B» JPY LU0496466821	White Fleet II – SGVP Japan Value Equity Fund «B» JPY LU0496466821
CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Japan Value Equity Fund «EB» JPY LU0496467472	White Fleet II – SGVP Japan Value Equity Fund «EB» JPY LU0496467472
CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Japan Value Equity Fund «IB» JPY LU0496467043	White Fleet II – SGVP Japan Value Equity Fund «IB» JPY LU0496467043
CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Japan Value Equity Fund «UB» JPY LU1144416788	White Fleet II – SGVP Japan Value Equity Fund «UB» JPY LU1144416788

### 3.5 Risiko- und Ertragsprofil

Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator (SRRRI) gemäss dem jüngsten KID:

Übertragender Subfonds		Übernehmender Subfonds	
Aktienklasse	SRRRI	Aktienklasse	SRRRI
CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Japan Value Equity Fund «B» JPY	4	White Fleet II – SGVP Japan Value Equity Fund «B» JPY	4

CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Japan Value Equity Fund «EB» JPY	4	White Fleet II – SGVP Japan Value Equity Fund «EB» JPY	4
CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Japan Value Equity Fund «IB» JPY	4	White Fleet II – SGVP Japan Value Equity Fund «IB» JPY	4
CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Japan Value Equity Fund «UB» JPY	4	White Fleet II – SGVP Japan Value Equity Fund «UB» JPY	4

### 3.6 Ausschüttungspolitik

Die Ausschüttungspolitik der entsprechenden oben genannten Aktienklassen ist ähnlich, da es sich bei jeder Aktienklasse um eine thesaurierende Aktienklasse handelt, deren Nettoertrag in die Aktienklasse reinvestiert wird.

### 3.7 Keine Kotierung

Keine der Aktienklassen des übernehmenden Subfonds wird kotiert sein.

### 3.8 Gebühren und Aufwendungen

Die Mindestzeichnung und Gebühren der entsprechenden Aktienklassen des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds
<b>Alle Aktienklassen</b>	<b>Alle Aktienklassen</b>
<p><b>Mindestbestand</b> Für die folgenden von der Zusammenlegung betroffenen Aktienklassen gibt es keinen Mindestbestand: B (JPY), EB (JPY) und UB (JPY).</p> <p>Der Mindestbestand der von der Zusammenlegung betroffenen Aktienklasse IB(JPY) beträgt 50'000'000.</p>	<p><b>Mindestanlagebetrag und Mindestbestand</b> <b>Mindestanlagebetrag</b> Für die folgenden von der Zusammenlegung betroffenen Aktienklassen gibt es keinen Mindestanlagebetrag: B (JPY), EB (JPY) und UB (JPY). Für die folgende von der Zusammenlegung betroffene Aktienklasse ist ein Mindestanlagebetrag erforderlich: IB(JPY): JPY 25'000'000.</p> <p>Aktionäre müssen mindestens eine Aktie einer beliebigen Klasse des Subfonds halten.</p>
<p><b>Maximale Verwaltungsgebühr</b> Eine monatliche Verwaltungsgebühr zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, zahlbar jeweils am Monatsende auf der Grundlage der</p>	<p><b>Verwaltungsgebühr, Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle, der Domizilstelle sowie der Depotbank</b></p>

Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds								
<p>durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während dieses Monats.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Anlageberatung entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt.</p> <p>Die maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für die folgenden von der Zusammenlegung betroffenen Aktienklassen beträgt:</p> <p>B (JPY): 1,92% p. a.;</p> <p>EB (JPY): 0,90% p. a.;</p> <p>IB (JPY): 0,90% p. a.; und</p> <p>UB (JPY): 1,50% p. a.</p>	<p>1) Verwaltungsgebühr</p> <p>In Übereinstimmung mit Buchstabe e) Abschnitt ii («Aufwendungen») in Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltung sowie der Vertriebsgebühr zusammen:</p> <p>a) die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft zugunsten der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf bis zu 0,05% pro Jahr und wird monatlich auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse für die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen berechnet, vorbehaltlich einer Fixgebühr von EUR 18'000 jährlich (zuzüglich gegebenenfalls geltender Steuern) und einer Mindestgebühr von EUR 30'000 pro Jahr (zuzüglich gegebenenfalls geltender Steuern).</p> <p>b) die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters für die von der Zusammenlegung betroffenen Aktienklassen beläuft sich auf:</p> <p>Klasse B (JPY): bis zu 1,92% pro Jahr;</p> <p>Klasse EB (JPY): bis zu 0,90% pro Jahr;</p> <p>Klasse IB (JPY): bis zu 0,90% pro Jahr; und</p> <p>Klasse UB (JPY): bis zu 1,50% pro Jahr;</p> <p>(zzgl. ggf. geltender Steuern) Diese Gebühr wird monatlich auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet.</p>								
<table border="0"> <tr> <td>Performance Fee</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>Vertriebsgebühr</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td><b>Maximale Verkaufsgebühren</b></td> <td> <p>B (JPY): 5,00%</p> <p>EB (JPY): 3,00%</p> <p>IB (JPY): 3,00%</p> <p>UB (JPY): 5,00%</p> </td> </tr> <tr> <td>Maximale Anpassung des NAV (d. h. Swing-Faktor)</td> <td>2% für alle Aktienklassen (die von der Zusammenlegung betroffen sind)</td> </tr> </table>	Performance Fee	–	Vertriebsgebühr	–	<b>Maximale Verkaufsgebühren</b>	<p>B (JPY): 5,00%</p> <p>EB (JPY): 3,00%</p> <p>IB (JPY): 3,00%</p> <p>UB (JPY): 5,00%</p>	Maximale Anpassung des NAV (d. h. Swing-Faktor)	2% für alle Aktienklassen (die von der Zusammenlegung betroffen sind)	<p>2) Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle sowie der Domizilstelle</p> <p>Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, für ihre zentralen Verwaltungsdienstleistungen eine Gebühr von bis zu 0,05% zu veranschlagen, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird, vorbehaltlich einer Fixgebühr von EUR 10'500 pro Jahr (zuzüglich gegebenenfalls geltender Steuern) und einer Mindestgebühr von EUR 35'000 pro Jahr (zuzüglich gegebenenfalls geltender Steuern).</p> <p>Zusätzlich zu der Gebühr für die zentrale Verwaltung hat die Zentrale Verwaltungsstelle Anspruch auf eine jährliche Gebühr als Registrier- und Transferstelle, die aus den Vermögenswerten des Subfonds für die Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle zu zahlen ist, in Höhe von bis zu 7'500 EUR jährlich pro Aktienklasse, zuzüglich eines variablen Betrags von jährlich 0,015%, der monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der</p>
Performance Fee	–								
Vertriebsgebühr	–								
<b>Maximale Verkaufsgebühren</b>	<p>B (JPY): 5,00%</p> <p>EB (JPY): 3,00%</p> <p>IB (JPY): 3,00%</p> <p>UB (JPY): 5,00%</p>								
Maximale Anpassung des NAV (d. h. Swing-Faktor)	2% für alle Aktienklassen (die von der Zusammenlegung betroffen sind)								

Übertragender Subfonds	Übernehmender Subfonds
	<p>jeweiligen Aktienklasse berechnet wird, und einer Mindestgebühr von jährlich EUR 10'000 (zuzüglich gegebenenfalls geltender Steuern) für Transaktionen und Kontoführung abhängig von der tatsächlichen Zahl von Transaktionen und Konten.</p> <p>3) Depotbankgebühr</p> <p>Die Depotbank ist berechtigt, für ihre Verwahrungsdienstleistungen eine Depotbankgebühr zu erhalten, die monatlich auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf bis zu 0,04% pro Jahr beläuft, vorbehaltlich einer Fixgebühr von EUR 12'500 pro Jahr (zuzüglich gegebenenfalls geltender Steuern) und einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 24'000 pro Jahr (zuzüglich gegebenenfalls geltender Steuern).</p> <p>Die effektiv erhobenen Gebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.</p> <p><b>Performance Fee</b></p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Anspruch auf eine leistungsbezogene Gebühr zugunsten des Anlageverwalters.</p>

#### 4. **Anlageverwalter**

Anlageverwalter des übertragenden Subfonds ist die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG mit eingetragener Adresse in der Kalandergasse 4, 8070 Zürich, Schweiz. Anlageverwalter des übernehmenden Subfonds ist die SG Value Partners AG mit eingetragenerm Sitz in der Rämistrasse 50, 8001 Zürich, Schweiz.

#### 5. **Weitere Aspekte**

Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds auf den übernehmenden Subfonds übertragen.

Nach dem Datum des Inkrafttretens ist der erste Bewertungstag für Zeichnungen, Umwandlungen oder Rücknahmen der Aktien des übernehmenden Subfonds der 1. März 2024. Schriftliche Umwandlungs- und Rücknahmeanträge, die auf dieses Datum abzielen, müssen bis zum 29. Februar 2024 um 15.00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen.

Die Aktionäre können zusätzliche Informationen über die Zusammenlegung am eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW unter der Adresse 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg und am eingetragenen Sitz des übernehmenden OGAW unter der Adresse 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg erhalten.

## 6. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds werden zum finalen NAV-Datum gemäss den Bestimmungen des Prospekts, insbesondere in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert», und der Satzung des übertragenden OGAW, insbesondere Artikel 20, berechnet. Der übernehmende Subfonds ist zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses noch nicht aufgelegt und enthält keine Vermögenswerte.

Der übertragende OGAW wird PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, mit eingetragenem Sitz unter der Adresse 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, als unabhängigen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréé) des übertragenden OGAW (die «Wirtschaftsprüfer») damit beauftragen, einen Bericht zur Validierung der Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und etwaiger Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses zu erstellen. Eine Kopie des Berichts des beauftragten Wirtschaftsprüfers wird den Aktionären des übertragenden Subfonds und der Commission de Surveillance du Secteur Financier auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Alle etwaigen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Umsetzung der Zusammenlegung werden nicht dem übertragenden OGAW, dem übernehmenden OGAW oder den Aktionären in Rechnung gestellt, sondern von der SG Value Partners AG und der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG getragen.

Zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses ist der übernehmende Subfonds noch nicht aufgelegt. Der erste Nettovermögenswert jeder Aktienklasse des übernehmenden Subfonds entspricht dem letzten Nettovermögenswert der entsprechenden Aktienklasse des übertragenden Subfonds zum finalen NAV-Datum gemäss der Allokation der Aktienklassen wie unter Absatz V.1.4 oben beschrieben. Aus diesem Grund beträgt das Umtauschverhältnis aller Aktienklassen 1:1 und die Wirtschaftsprüfer erstellen keinen Bericht über das tatsächliche Umtauschverhältnis.

Gemäss Artikel 1 Absatz 20 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds am Tag des Inkrafttretens auf den übernehmenden Subfonds übertragen. An diesem Datum wird der übertragende Subfonds ohne Abwicklung aufgelöst und existiert folglich nicht mehr.

Die Aktien der verschiedenen Aktienklassen des übertragenden Subfonds werden automatisch durch Aktien der entsprechenden Aktienklassen des übernehmenden Subfonds in einem Umtauschverhältnis von 1:1 ersetzt. Die Aktien des übernehmenden Subfonds werden folglich zu einem Erstausgabepreis emittiert, der dem Nettovermögenswert der entsprechenden Aktienklasse des übertragenden Subfonds zum finalen NAV-Datum entspricht.

Aufgelaufene Erträge, Dividenden und Ertragsforderungen werden bei der Berechnung des Nettovermögenswerts des übertragenden Subfonds berücksichtigt und werden im Rahmen der Zusammenlegung auf den übernehmenden Subfonds übertragen.

Alle zusätzlichen Verbindlichkeiten, die nach dem Datum des Inkrafttretens entstehen, werden vom übernehmenden Subfonds bezahlt.

Gemäss Artikel 76 Absatz 4 des Gesetzes von 2010 bestätigt die MultiConcept Fund Management S.A. der Verwahrstelle des übernehmenden Subfonds (d. h. der Credit Suisse (Luxembourg) S.A.) schriftlich, dass die Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten abgeschlossen ist.

## **7. Verfahrenstechnische Aspekte**

### **7.1 Stimmabgabe der Aktionäre nicht erforderlich**

Für die Durchführung der Zusammenlegung nach Artikel 25 der Satzung des übertragenden OGAW ist keine Stimmabgabe der Aktionäre erforderlich.

### **7.2 Rücknahmerecht der Aktionäre**

Aktionäre des übertragenden Subfonds, die nicht mit der Zusammenlegung einverstanden sind, können vor Beginn des Aussetzungszeitraums die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Aktien beantragen.

### **7.3 Transaktionen in Bezug auf den übertragenden Subfonds**

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien bzw. der Umtausch in Aktien des übertragenden Subfonds werden für den Zeitraum von Beginn bis einschliesslich Ende des Aussetzungszeitraums ausgesetzt. Während dieses Zeitraums werden keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge angenommen.

### **7.4 Bestätigung der Zusammenlegung**

Jeder Aktionär des übertragenden Subfonds erhält eine Mitteilung, in der (i) die Durchführung der Zusammenlegung und (ii) die Anzahl der Aktien der betreffenden Aktienklasse des übernehmenden Subfonds, die er nach der Zusammenlegung hält, bestätigt werden.

### **7.5 Genehmigung durch die zuständigen Behörden**

Die Zusammenlegung wurde von der CSSF genehmigt. Dabei handelt es sich um die zuständige Behörde, die den übertragenden OGAW in Luxemburg beaufsichtigt.

## **8. Kosten der Zusammenlegung**

Alle etwaigen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Umsetzung der Zusammenlegung werden nicht dem übertragenden OGAW, dem übernehmenden OGAW oder den Aktionären in Rechnung gestellt, sondern von der SG Value Partners AG und der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG getragen.

## 9. Besteuerung

Die Zusammenlegung des übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds kann steuerliche Konsequenzen für die Aktionäre haben. Die Aktionäre sollten ihre Fachberater bezüglich der Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre individuelle steuerliche Lage zurate ziehen.

## 10. Weitere Informationen

### 10.1 Zusammenlegungsberichte

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, der zugelassene Wirtschaftsprüfer des übertragenden OGAW in Bezug auf die Zusammenlegung, erstellt Berichte zur Zusammenlegung, die eine Validierung der folgenden Punkte beinhalten:

- a) für die Bewertung von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung des Umtauschverhältnisses von Aktien angewandte Kriterien;
- b) die Berechnungsmethode zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses.

Da das Umtauschverhältnis 1:1 beträgt, erstellt der Wirtschaftsprüfer keinen Bericht über das endgültige Umtauschverhältnis der Aktien.

Der Zusammenlegungsbericht zu den oben aufgeführten Punkten wird den Aktionären des übertragenden Subfonds und der CSFF ab Beginn der Kündigungsfrist auf Anfrage kostenlos am Sitz des übertragenden OGAW zur Verfügung gestellt.

### 10.2 Weitere verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente werden den Aktionären des übertragenden Subfonds auf Anfrage kostenlos ab Beginn der Kündigungsfrist am Sitz des übertragenden OGAW zur Verfügung gestellt:

- a) die vom Verwaltungsrat erstellten gemeinsamen Bedingungen der Zusammenlegung mit ausführlichen Informationen zur Zusammenlegung, einschliesslich der Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis (die **«gemeinsamen Bedingungen der Zusammenlegung»**);
- b) eine Erklärung der Depotbank des übertragenden OGAW, in der sie bestätigt, überprüft zu haben, dass die gemeinsamen Bedingungen der Zusammenlegung mit den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie der Satzung im Einklang stehen;
- c) der Prospekt des übernehmenden OGAW; und
- d) das PRIIP KID des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds. Der Verwaltungsrat weist die Aktionäre des übertragenden Subfonds auf die Wichtigkeit hin, das PRIIP KID des übernehmenden Subfonds zu lesen, bevor eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung getroffen wird.

Das Inkrafttreten der Zusammenlegung wird am oder nach dem Datum des Inkrafttretens auf der Seite [www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com) bekannt gegeben.

### 10.3 Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger

Ab dem Datum des Inkrafttretens werden personenbezogene Daten der Anleger (im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die «**DSGVO**»)) durch den übernehmenden OGAW und die MultiConcept Fund Management S.A., einschliesslich ihrer Beauftragten (insbesondere die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.), in Übereinstimmung mit deren Datenschutzhinweisen (siehe <https://www.credit-suisse.com/media/assets/microsite/docs/multiconcept/mcfm-funds-investors-notice-en.pdf>) verarbeitet.

Bei Fragen zu dieser Angelegenheit wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder den eingetragenen Sitz des übertragenden OGAW.

Freundliche Grüsse

Der Verwaltungsrat

**Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Österreich**

*UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle für Österreich.*

**Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Deutschland**

*Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts nach Inkrafttreten der Änderungen kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter [www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com) bezogen werden können, außerdem können diese Unterlagen ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle Credit Suisse (Deutschland) AG (Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main) in Papierform bezogen oder angefordert werden.*

**Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Liechtenstein**

*Zahl- und Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Vaduz.*